

# Bundesgesetzblatt <sup>1445</sup>

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1990

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 90	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzgesetzes</b> ..... 63-14	1446
18. 7. 90	<b>Viertes Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung</b> ..... 63-1	1447
18. 7. 90	<b>Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“</b> ..... neu: 2129-21	1448
19. 7. 90	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Einführung einer Flugsicherungszulage)</b> ..... 2032-1	1449
19. 7. 90	<b>Zweites Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften</b> ..... neu: 2032-1-12-2; 2032-1, 53-1, 2032-1-12-1, 2032-1-11-3	1451
20. 7. 90	<b>Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen</b> ..... 400-2	1456
20. 7. 90	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes</b> ..... 7400-1	1457
20. 7. 90	<b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes</b> ..... 7400-1	1460
20. 7. 90	<b>Zweites Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung</b> ..... 702-1	1462
17. 7. 90	<b>Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie aus dem Vereinigten Königreich</b> ..... neu: 7831-1-43-42	1465
18. 7. 90	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke</b> ..... 7847-11-4-21, 7847-11-4-14	1466
18. 7. 90	<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung</b> ..... 7847-11-4-56	1468

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes**

**Vom 18. Juli 1990**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes**

§ 10 Abs. 3 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für

- a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
- b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,

- c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- e) Darlehen,
- f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
- g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.“

### **Artikel 2**

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Waigel

## **Viertes Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung**

**Vom 18. Juli 1990**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Bundeshaushaltsordnung**

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1275), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für

- a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
- b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,
- c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- e) Darlehen,

- f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
- g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.“

2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „werden“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) An die Stelle des Punktes hinter dem Wort „Gleichgewichts“ tritt ein Semikolon.
- c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:  
„in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, daß
  1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
  2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.“

### **Artikel 2**

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Waigel

## Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“

Vom 18. Juli 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Errichtung und Rechtsform

Der Bund wird unter dem Namen „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichten.

### § 2

#### Aufgabe

(1) Aufgabe der Stiftung soll es sein, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden; sie kann diese ergänzen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Stiftung insbesondere fördern:

- Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;
- Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen; Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;

– innerdeutsche Kooperationsprojekte in der Anwendung von Umwelttechnik vorwiegend durch mittelständische Unternehmen einschließlich Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;

– Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben).

(3) Die Stiftung soll jährlich einen Umweltpreis vergeben.

### § 3

#### Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

### § 4

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 5

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes  
(Einführung einer Flugsicherungszulage)**

**Vom 19. Juli 1990**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 80 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 80a

Allgemeine Flugsicherungszulage

(1) Beamte, die bei der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden, erhalten bis zum 31. Dezember 1994 eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte

- a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder
- b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

(3) Eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte in folgender Verwendung:

- a) in der Zentralstelle, der Flugsicherungsschule und der Erprobungsstelle
  - 1. als Sachbearbeiter oder hauptamtliche Lehrer in Laufbahnen des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes, des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes und des gehobenen flugsicherungstechnischen Dienstes,

2. als Bürosachbearbeiter in Laufbahnen des mittleren Flugdatenbearbeitungsdienstes und des mittleren flugsicherungstechnischen Dienstes,

b) in den übrigen Dienststellen der Bundesanstalt für Flugsicherung

1. als Sachbearbeiter in Laufbahnen des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes, des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes und des gehobenen flugsicherungstechnischen Dienstes,

2. als Bürosachbearbeiter in Laufbahnen des mittleren Flugdatenbearbeitungsdienstes und des mittleren flugsicherungstechnischen Dienstes.

(4) Für Beamte der Bundesanstalt für Flugsicherung, die zum Bundesminister für Verkehr abgeordnet sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Stellenzulagen werden neben einer Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigen. Die Zulage nach Absatz 1 gehört jedoch in voller Höhe zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.“

2. In Anlage IX wird unter Bundesbesoldungsgesetz nach § 78 eingefügt:

„§ 80a

Abs. 1, 2

Die Zulage beträgt für die Beamten

des einfachen Dienstes	120 Deutsche Mark
des mittleren Dienstes	180 Deutsche Mark
des gehobenen Dienstes	300 Deutsche Mark
des höheren Dienstes	430 Deutsche Mark

Absatz 3

Buchstabe a

Nummer 1	500 Deutsche Mark
Nummer 2	170 Deutsche Mark

Buchstabe b

Nummer 1	200 Deutsche Mark
Nummer 2	120 Deutsche Mark“.

**Artikel 2**  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des  
Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in  
Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Juli 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen  
Waigel

---

## Zweites Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Juli 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1449), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt II der Vorbemerkungen wird Nummer 3 a wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 erhält Satz 1 vor dem Buchstaben a folgende Fassung:

„Zulagen nach den Nummern 4, 4 a, 5 a Abs. 1, den Nummern 6 a, 8, 8 a, 9, 9 a, 10 und 12 dieses Abschnitts gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat“.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Nummer 6 Abs. 4 bleibt unberührt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) In der Vorbemerkung Nummer 4 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5 a, 6, 8, 9 oder 9 a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

c) Nach der Vorbemerkung Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Zulage für Soldaten als Kompaniefeldwebel  
Soldaten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erhalten als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.“

d) In der Vorbemerkung Nummer 5 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5 a, 6, 6 a oder 9 a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

e) Nach der Vorbemerkung Nummer 5 wird folgende neue Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. Zulage für Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst

(1) Beamte und Soldaten, die im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst

1. als Flugsicherungskontrollpersonal in Flugsicherungssektoren oder Flugsicherungsstellen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,

2. als Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren, Flugsicherungsstellen und in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,

3. als Radarleitpersonal mit oder ohne Radarleit-Jagdlizenz sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,

4. als Radarflugmelde-/Radartiefflugmeldepersonal im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen, in einer Lehrtätigkeit an einer Schule oder im Einsatzdienst der militärischen Tiefflugüberwachungseinrichtungen,

5. in Stabs- und Truppenführerfunktionen – nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde – sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung, des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes

verwendet werden, erhalten eine nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen gestaffelte Stellenzulage nach Anlage IX, und zwar

a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,

c) Beamte des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen ab A 13.

(2) Eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten bei Verwendung

– als Flugsicherungskontrollpersonal

1. in Flugsicherungssektoren

a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,

2. in Flugsicherungsstellen
- a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9,
  - b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,
3. Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,
- als Flugabfertigungspersonal
4. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 in Flugsicherungssektoren sowie in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung,
  5. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,
- als Radarleitpersonal
6. mit Radarleit-Jagdlizenz
    - a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,
    - b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,
  7. ohne Radarleit-Jagdlizenz
    - a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,
    - b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,
  8. in Lehrtätigkeit an einer Schule
    - a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,
    - b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,
- als Radarflugmelde-/Radartiefflugmeldepersonal
9. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule.
- (3) Die Stellenzulage nach Absatz 1 oder 2 wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6, 8, 9 oder 9 a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.
- (4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen.“
- f) Die Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
 

„Sie gehört ohne Verringerung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 3 a Abs. 1 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Zeiten der Weitergewährung der Stellenzulage nach Absatz 2, in denen der Soldat oder Beamte zur Erhaltung seines fliegerischen Könnens verpflichtet war, werden dabei als zulageberechtigende Verwendung voll berücksichtigt.“
  - bb) In Absatz 5 wird die Zahl „7“ ersetzt durch die Zahlen „8, 9, 23 oder 30“.
  - g) Der Vorbemerkung Nummer 6 a wird der folgende Satz angefügt:
 

„Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5 a, 6 oder 9 a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“
  - h) In der Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 2 Satz 2 wird vor der Nummer 6 a die Nummer „6“ eingefügt.
  - j) In der Vorbemerkung Nummer 8 a wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:
 

„(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5, 5 a, 6, 6 a oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“
  - k) Nach der Vorbemerkung Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:
 

„9 a. Zulage im Marinebereich

    - (1) Vom Beginn des 16. Dienstmonats an erhalten Soldaten und Beamte, die im Wege der Versetzung, Kommandierung oder Abordnung
      - a) an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe oder Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,
      - b) an Bord in Dienst gestellter U-Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,
      - c) als Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten auf einer Stelle des Stellenplans verwendet werden, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt,
 eine Stellenzulage nach Anlage IX. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstaben a, b oder c wird nur die höhere Zulage gewährt.
    - (2) Beamte und Soldaten mit einer Verwendung
      - a) an Bord anderer seegehender Schiffe oder Boote, die nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig außerhalb der Grenze der Seefahrt verwendet werden,
      - b) als Taucher für den maritimen Einsatz erhalten eine Zulage nach Anlage IX.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen.“

l) Der Vorbemerkung Nummer 24 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Sie wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5 a oder 6 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

m) In der Besoldungsgruppe A 1 werden angefügt:

aa) den Dienstgradbezeichnungen „Grenadier, Flieger, Matrose“ der Fußnotenhinweis „2)“,

bb) die Fußnote

„2) In den ersten drei Monaten ihrer Dienstzeit.“

n) In der Besoldungsgruppe A 2 werden:

aa) vor der Dienstgradbezeichnung „Gefreiter“ die Dienstgradbezeichnungen „Grenadier, Flieger, Matrose“ 5)“ eingefügt,

bb) der Dienstgradbezeichnung „Gefreiter“ der Fußnotenhinweis „6)“ angefügt,

cc) folgende Fußnoten angefügt:

„4) Nach Ablauf einer Dienstzeit von drei Monaten.

5) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

o) In der Besoldungsgruppe A 5 wird vor der Dienstgradbezeichnung „Unteroffizier“ die Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter 8)“ eingefügt und die folgende Fußnote angefügt:

„8) Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsgefreite beträgt bis zu 20 v.H. der in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 insgesamt für Mannschaftsdienstgrade ausgebrachten Planstellen.“

p) In der Besoldungsgruppe A 7

aa) wird die bisherige Fußnote 2 gestrichen,

bb) erhält die bisherige Fußnote 3 die Bezeichnung „2)“,

cc) wird bei den Dienstgradbezeichnungen „Feldwebel“ und „Bootsmann“ der Fußnotenhinweis „2)“ gestrichen,

dd) wird bei den Dienstgradbezeichnungen „Oberfeldwebel“ und „Oberbootsmann“ der Fußnotenhinweis „3)“ gestrichen.

q) In der Besoldungsgruppe A 8

aa) wird die Fußnote 3 gestrichen,

bb) wird bei den Dienstgradbezeichnungen „Hauptfeldwebel“ und „Hauptbootsmann“ der Fußnotenhinweis „3)“ gestrichen.

r) In der Besoldungsgruppe A 9

aa) wird die Fußnote 2 gestrichen,

bb) erhalten die bisherigen Fußnoten 3, 4 und 5 die Bezeichnungen „2)“, „3)“ und „4)“,

cc) wird in der Fußnote 4 (neu) der Vorhundertersatz „25“ in „35“ geändert,

dd) wird bei den Dienstgradbezeichnungen „Stabsfeldwebel“ und „Stabsbootsmann“ der Fußnotenhinweis „2)“ gestrichen und der Fußnotenhinweis „5)“ durch den Fußnotenhinweis „4)“ ersetzt,

ee) wird bei den Dienstgradbezeichnungen „Oberstabsfeldwebel“ und „Oberstabsbootsmann“ der Fußnotenhinweis „5)“ gestrichen und der Fußnotenhinweis „3)“ durch den Fußnotenhinweis „4)“ ersetzt,

ff) wird bei den Amtsbezeichnungen „Amtsinspektor“, „Betriebsinspektor“, „Hauptbrandmeister“, „Kriminalhauptmeister“, „Obergerichtsvollzieher“ und „Polizeihauptmeister“ der Fußnotenhinweis „4)“ durch den Fußnotenhinweis „3)“ ersetzt.

2. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

aa) wird bei „Nummer 4“ der Betrag „50,00“ durch „100,00“ ersetzt,

bb) wird nach „Nummer 4“ die folgende Nummer 4 a eingefügt:

„Nummer 4 a 150,00“,

cc) wird nach „Nummer 5“ die folgende Nummer 5 a eingefügt:

„Nummer 5 a

Absatz 1 Buchstabe a 180

Buchstabe b 300

Buchstabe c 430

Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a 270

Buchstabe b 200

Nr. 2 Buchstabe a 200

Buchstabe b 80

Nr. 3 130

Nr. 4 und 5 120

Nr. 6 Buchstabe a 270

Buchstabe b 200

Nr. 7 Buchstabe a 200

Buchstabe b 80

Nr. 8 Buchstabe a 250

Buchstabe b 130

Nr. 9 120“,

dd) werden bei „Nummer 6 Abs. 1“ die Beträge zu Buchstabe a von „450,00“ durch „900,00“, zu Buchstabe b von „360,00“ durch „720,00“, zu Buchstabe c von „288,00“ durch „576,00“ ersetzt,

ee) wird bei „Nummer 6 a“ der Betrag von „120,00“ durch „200,00“ ersetzt,

ff) wird nach „Nummer 9“ die folgende Nummer 9a eingefügt:

„Nummer 9 a

Absatz 1 Buchstabe a 200

Buchstabe b 400

Buchstabe c 300

Absatz 2 Buchstabe a 80

Buchstabe b 100“.

- b) Im Abschnitt „Besoldungsgruppen“ werden
- aa) bei der Besoldungsgruppe „A 2“ die Fußnote „6“ mit dem Betrag „40,00“ eingefügt,
  - bb) bei der Besoldungsgruppe „A 7“ bei der Fußnote „2“ der Betrag „80,00“ durch „53,32“ ersetzt und die bisherige Fußnote „3“ mit dem Betrag gestrichen,
  - cc) bei der Besoldungsgruppe „A 8“ die Fußnote „3“ mit dem Betrag gestrichen,
  - dd) bei der Besoldungsgruppe „A 9“ die bisherige Fußnote „2“ mit dem Betrag gestrichen und die bisherigen Fußnoten „3, 4,“ durch die neuen Fußnoten „2, 3,“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Wehrsoldgesetzes

(1) Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 1990 (BGBl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge, eine besondere Zuwendung, Dienstgeld und einen Leistungszuschlag nach den §§ 2 bis 8a;“.

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8a

Leistungszuschlag bei Wehrübungen

(1) Soldaten, die im Rahmen ihrer Mobilmachungsverwendung als Führungs- oder Funktionspersonal Wehrübungen von länger als drei Tagen leisten, erhalten ab dem 31. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag.

(2) Der Leistungszuschlag beträgt täglich 50 Deutsche Mark, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 75 Deutsche Mark, höchstens jedoch 850 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

(3) Der Leistungszuschlag wird nicht gewährt

- a) für dienstfreie Wehrübungstage,
- b) für Wehrübungen nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes.“

3. In der Anlage zum Wehrsoldgesetz wird die Wehrsoldgruppe 5 um die Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter“ ergänzt.

4. Die der Anlage des Wehrsoldgesetzes angefügten Sätze werden um folgenden Satz ergänzt:

„Der erhöhte Wehrsold wird nicht neben dem Leistungszuschlag nach § 8a gewährt.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

### Artikel 3

#### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung in besonderen Fällen

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März

1974 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. März 1985 (BGBl. I S. 617), wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse für die Empfänger von Dienstbezügen, die im Flugsicherungsbetriebsdienst sowie im mittleren und gehobenen technischen Dienst bei der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden; sie gilt bis zum 31. Dezember 1994.“

b) § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Allgemeine Voraussetzungen  
und Höhe der Zulage

(1) Beamte des gehobenen Dienstes im Flugverkehrskontrolldienst erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt

1. in Flugsicherungsleitstellen oder Regionalkontrollstellen für Beamte in den Besoldungsgruppen

A 9 bis A 12	monatlich 320 Deutsche Mark,
A 13	monatlich 200 Deutsche Mark,

2. in Flugsicherungsstellen für Beamte in den Besoldungsgruppen

A 9 bis A 12	monatlich 280 Deutsche Mark,
A 13	monatlich 200 Deutsche Mark.

(2) Beamte, die als Flugdatenbearbeiter im Flugsicherungsbetriebsdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage von monatlich 200 Deutsche Mark.

(3) Beamte des technischen Dienstes, die regelmäßig und verantwortlich in der Instandhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Betreuung von technischen Anlagen der Bundesanstalt für Flugsicherung eingesetzt sind, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt

1. für Beamte des gehobenen technischen Dienstes in den Besoldungsgruppen

A 9 bis A 12	monatlich 280 Deutsche Mark,
A 13	monatlich 200 Deutsche Mark,

2. für Beamte des mittleren technischen Dienstes monatlich 200 Deutsche Mark.

Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 80 a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt.“

c) § 3 wird gestrichen und folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Fortzahlungsregelung

Auf die Zahlung der Zulage sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Beamte des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes und Beamte des mittleren nichttechnischen Flugsicherungsbetriebsdienstes, die die Zulage bisher auf der Grundlage der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) auch in anderen Fällen

auf Grund diesbezüglich fortgeltender besonderer Verwaltungsregelung weiter erhalten, erhalten die Zulage auch künftig unter diesen Voraussetzungen weiter.“

der Ermächtigung in § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 1990 (BGBl. I S. 551), wird wie folgt geändert:

Im 3. Abschnitt wird der 6. Titel „Zulagen im Marinebereich der Bundeswehr“ aufgehoben.

#### **Artikel 5**

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen kann auf Grund

#### **Artikel 6**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 7**

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe f Unterbuchstabe bb und Buchstabe k, Nr. 2 Buchstabe a Unterbuchstaben aa, dd und ff, Artikel 2 sowie Artikel 4.

---

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Juli 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen  
Waigel

Der Bundesminister der Verteidigung  
Stoltenberg

---

**Gesetz  
zur Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters  
bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen**

Vom 20. Juli 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. In § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Es werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet, so verlängert sich die Frist nach Satz 2 auf fünf Jahre. Diese Gebiete werden durch Rechtsverordnung der Landesregierungen für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestimmt.“

2. In § 564b Abs. 2 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist an den vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden, so

kann sich der Erwerber in Gebieten, die die Landesregierung nach Nummer 2 Satz 4 bestimmt hat, nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Veräußerung an ihn darauf berufen, daß er die Mieträume veräußern will.“

**Artikel 2**

**Übergangsregelung**

§ 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 und Nr. 3 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden, wenn der auf die Veräußerung des Wohnungseigentums gerichtete Vertrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist.

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

§ 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Juli 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Gerda Hasselfeldt

## **Fünftes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes**

**Vom 20. Juli 1990**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„3. Gebietsansässige:

natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Wirtschaftsgebiet; Zweigniederlassungen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als

Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung haben;

4. Gebietsfremde:

natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten; Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Verwaltung haben.“

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der

Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt und bestehende Beschränkungen aufgehoben werden.“

3. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Ausfuhr oder Durchfuhr von

- a) Waffen, Munition und Kriegsgerät,
- b) Gegenständen, die bei der Entwicklung, Erzeugung oder dem Einsatz von Waffen, Munition und Kriegsgerät nützlich sind, oder
- c) Konstruktionszeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen für die in Buchstaben a und b bezeichneten Gegenstände,

vor allem wenn die Beschränkung der Durchführung einer in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Ausfuhrkontrolle dient;“.

4. Dem § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können auch Rechtsgeschäfte und Handlungen Deutscher in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden, die sich auf Waren und sonstige Gegenstände nach Absatz 2 Nr. 1 einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen, wenn der Deutsche

1. Inhaber eines Personaldokumentes der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

Dies gilt vor allem, wenn die Beschränkung der in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Verhinderung der Verbreitung von Waren und sonstigen Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 1 dient.“

5. § 10 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 a

Wareneinfuhr durch Gebietsfremde

(1) Bei der Einfuhr von Waren stehen gebietsfremde Gemeinschaftsansässige den Gebietsansässigen gleich, sofern die Einfuhr durch Gebietsansässige ohne Genehmigung zulässig ist.

(2) Gebietsfremde Gemeinschaftsansässige im Sinne des Absatzes 1 sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt sowie juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört; Zweigniederlassungen Gebietsfremder, die nicht gebietsfremde Gemeinschaftsansässige sind, sowie Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört, gelten als gebietsfremde Gemeinschaftsansässige, wenn sie hier ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsfremder, die nicht gebietsfremde Gemeinschaftsansässige sind, sowie Betriebsstätten Gebietsansässiger in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört, gelten als gebietsfremde Gemeinschaftsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung haben. Als Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt der europäische Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einschließlich der französischen überseeischen Departements.

(3) Durch Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß auch nicht-gemeinschaftsansässige Gebietsfremde bei der Einfuhr von Waren den Gebietsansässigen gleichstehen, sofern die Einfuhr durch Gebietsansässige ohne Genehmigung zulässig ist. Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.“

6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „im Benehmen mit“ die Worte „dem Bundesminister der Finanzen sowie“ eingefügt.

7. In § 13 Satz 1 wird vor dem letzten Wort „mitzuteilen“ das Wort „nachweisbar“ eingefügt.

8. In § 17 Satz 1 erhalten

- a) die Überschrift die Fassung „Audiovisuelle Werke“;
- b) in Satz 1 die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. den Erwerb von Vorführungs- und Sende-rechten an audiovisuellen Werken von Gebietsfremden, wenn die Werke zur Vorführung oder Verbreitung im Wirtschaftsgebiet bestimmt sind, und

2. die Herstellung von audiovisuellen Werken in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden“.

9. In § 28 Abs. 2 a und 3 Nr. 1 sowie in § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „gewerbliche“ gestrichen.

10. § 30 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Genehmigung, die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung, die Rücknahme und der Widerruf einer Genehmigung bedürfen der Schriftform.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

11. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 33 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder
3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

zu gefährden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt oder
2. durch eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

12. § 51 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 7 und 10 finden im Land Berlin nur Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen beziehen, die entweder nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder sonstigem in Berlin geltendem Recht nicht verboten oder die entsprechend dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates genehmigt sind.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am zehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Juli 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
H. Haussmann

---

## **Sechstes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes**

**Vom 20. Juli 1990**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

#### **„§ 26a**

#### **Besondere Meldepflichten**

(1) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß dem Bundesamt für Wirtschaft die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen zu melden ist, die sich auf Waren und Technologien im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) beziehen, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke, insbesondere zur Überwachung des Außen-

wirtschaftsverkehrs, erforderlich ist. Das Bundesamt für Wirtschaft darf die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 erhobenen Informationen zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Informationen abgleichen.

(2) Die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erhobenen Informationen sind geheimzuhalten. Sie können an den Bundesminister für Wirtschaft und die für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit es die in Absatz 1 genannten Zwecke erfordern. Für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke dürfen sie nicht verwendet werden. § 45 bleibt unberührt.

(3) Art und Umfang der Meldepflicht sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Absatz 1 angegebenen Zweck zu erreichen.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. einer nach § 26 oder § 26a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen

bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Worte „einer Million“ ersetzt.

3. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45

Übermittlung von Informationen

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Informationen und die Meldungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26a an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung an andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zwecke verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Das Zollkriminalinstitut ist berechtigt, Daten nach Absatz 1 in einem automatisierten Verfahren abzurufen, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist.

(3) Das Zollkriminalinstitut und das Bundesamt für Wirtschaft legen bei der Einrichtung des Abrufverfahrens die Art der zu übermittelnden Daten und die nach

§ 6 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich fest.

(4) Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft. Über die Einrichtung des Abrufverfahrens ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 3 zu unterrichten.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt das Zollkriminalinstitut. Abrufe im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die von der Leitung des Zollkriminalinstituts hierzu besonders ermächtigt sind. Das Bundesamt für Wirtschaft prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Es hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung der Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.“

**Artikel 2**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Juli 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
H. Haussmann

## Zweites Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Vom 20. Juli 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„dem steht nicht entgegen, daß der Wirtschaftsprüfer in anderen Staaten berufliche Niederlassungen errichtet oder unterhält.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Bei beabsichtigter Niederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist für die

Bestellung die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. In § 16 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ die Worte „oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

4. § 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zusätzlich gestattet sind auch in anderen Staaten zu Recht geführte Berufsbezeichnungen für die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlußprüfer oder für eine Tätigkeit, die neben der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden darf.“

5. § 23 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Falle des Erlöschens der Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 die rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf im Gnadenwege aufgehoben worden ist oder seit der rechtskräftigen Ausschließung mindestens acht Jahre verstrichen sind;“.

6. In § 76 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist“ gestrichen.

7. Nach § 131f wird folgender neuer Achter Teil des Gesetzes eingefügt:

„Achter Teil  
Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer  
oder vereidigter Buchprüfer

§ 131 g

Zulassung zur Eignungsprüfung  
als Wirtschaftsprüfer

(1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften, der in einem Mitgliedstaat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die unmittelbare Zulassung zur Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und anderer Rechnungsunterlagen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Achten Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 auf Grund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG) – ABl. EG Nr. L 126 (1984) S. 20 – in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, kann abweichend von den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils als Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn er eine Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer abgelegt hat.

(2) Diplome im Sinne des Absatzes 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) – ABl. EG Nr. L 19 (1989) S. 16 –. Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, berechtigt zur Ablegung der Eignungsprüfung, wenn der Inhaber tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre Berufserfahrung als gesetzlicher Abschlußprüfer hat und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

(3) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde. Der Antrag auf Zulassung ist an die oberste Landesbehörde zu richten, in deren Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung begründen oder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen will. Steht noch nicht fest, wo der Bewerber seine berufliche Tätigkeit ausüben will, kann er den Antrag auf Zulassung an eine oberste Landesbehörde seiner Wahl richten. Mehrere Länder können durch Vereinbarung die Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde begründen. Die Zuständigkeit kann durch Vereinbarung auf die Zulassung zur Eignungsprüfung von Bewerbern aus einzelnen Herkunftsmitgliedstaaten beschränkt werden. § 7 Abs. 2 und die §§ 13 und 13a finden entsprechende Anwendung. § 14a ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gebühr für das Prüfungsverfahren 500 Deutsche Mark beträgt.

§ 131 h

Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

(1) Zugelassene Bewerber legen die Eignungsprüfung vor dem Prüfungsausschuß ab, der bei der obersten Landesbehörde eingerichtet wird. § 12 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden; die Zuständigkeit kann auf die Eignungsprüfung von Bewerbern aus einzelnen Herkunftsmitgliedstaaten beschränkt werden.

(2) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Bewerbers betreffende Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Wirtschaftsprüfers in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, beurteilt werden soll. Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Bewerber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die Zulassung zur Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und anderer Rechnungsunterlagen in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind.

(3) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt. Prüfungsgebiete sind durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bereiche des wirtschaftlichen Prüfungswesens (rechtliche Vorschriften), des Wirtschaftsrechts, des Steuerrechts und des Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer.

§ 131 i

Zulassung zur Eignungsprüfung  
als vereidigter Buchprüfer

Ein Bewerber, der die Voraussetzungen des § 131 g Abs. 1 und 2 erfüllt, kann abweichend von den §§ 131 und 131a als vereidigter Buchprüfer bestellt werden, wenn er die Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer bestanden hat. § 131 g Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 131 j

Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer

Für die Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer gilt § 131 h Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Prüfungsgebiete sind durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bereiche des wirtschaftlichen Prüfungswesens (rechtliche Vorschriften über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften mit beschränkter Haftung), des Wirtschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, des Steuerrechts und des Berufsrecht der vereidigten Buchprüfer. Ist der Bewerber als Steuerberater bestellt oder als Rechtsanwalt zugelassen, so entfällt auf Antrag die Prüfung im Steuerrecht.

§ 131 k

Bestellung

Auf die Bestellung der Personen, die die Prüfung nach § 131 h bestanden haben, als Wirtschaftsprüfer und auf die Bestellung der Personen, die die Prüfung nach § 131 j bestanden haben, als vereidigter Buchprüfer findet der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils entsprechende Anwendung. § 16 Abs. 1 und 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Bestellung auch dann versagt werden muß, wenn einer der Gründe des § 10 Abs. 1 vorliegt, und daß die Bestellung

auch dann versagt werden kann, wenn einer der Gründe des § 10 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

#### § 131l

##### Rechtsverordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Prüfungen nach den §§ 131h, 131j Bestimmungen zu erlassen über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Berufung seiner Mitglieder, die Einzelheiten der Prüfung und des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die in § 14 bezeichneten Angelegenheiten, den Erlaß von Prüfungsleistungen, sowie die Zulassung zur Eignungsprüfung von Bewerbern, die die Voraussetzung des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie erfüllen.

#### § 131m

##### Bescheinigungen

##### des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats

Soweit es für die Entscheidung über die Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer der Vorlage oder Anforderung von

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung des Bewerbers für den Beruf des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers in Frage stellende Umstände bekannt sind,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß sich der Bewerber nicht im Konkurs befindet,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,
4. Führungszeugnissen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats bedarf, genügt eine Bescheinigung oder Urkunde im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (§ 131g Abs. 2 Satz 1).“
8. Der bisherige Achte Teil des Gesetzes wird Neunter Teil, der bisherige Neunte Teil wird Zehnter Teil.

#### Artikel 2

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Vorschrift am 1. Januar 1991 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 (§ 131l) tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Juli 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
H. Haussmann

**Verordnung  
zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie  
aus dem Vereinigten Königreich**

**Vom 17. Juli 1990**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 79 a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Abweichend von den Vorschriften der Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1990 (BGBl. I S. 832) dürfen lebende Hausrinder aus dem Vereinigten Königreich vorbehaltlich des Absatzes 2 nur eingeführt werden, wenn sie von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem jeweils vorgeschriebenen Muster der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 8 der Richtlinie 88/406/EWG vom 14. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) geändert worden ist, entspricht und mit der Zusatzangabe „Tiere gemäß Entscheidung 89/469/EWG der Kommission vom 28. Juli 1989 betreffend spongiforme Rinderenzephalopathie, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/261/EWG“ versehen ist.

(2) Die Einfuhr von Rindern, die im Vereinigten Königreich geboren und jünger als sechs Monate sind, bedarf zusätzlich zu der Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 1 der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde. Bei der Erteilung der Genehmigung ist durch Nebenbestimmung sicherzustellen, daß die Tiere vor Vollendung des sechsten Lebensmonats im Geltungsbereich dieser Verordnung geschlachtet werden.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 Satz 1 lebende Rinder einführt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juli 1990

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle**

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Produktions-  
erstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke**

Vom 18. Juli 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 19 und Abs. 4 Satz 1, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Gewährung einer Produktions-erstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 7 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke (Kartoffelstärke-prämienverordnung)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich der Gewährung einer Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke (Prämie).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer Kartoffelstärke herstellt (Stärkehersteller), ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen in zwei Stücken vorzulegen:

1. einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Kartoffeln gelagert und verarbeitet sowie die daraus hergestellte Kartoffelstärke gelagert werden sollen,
2. eine Beschreibung des vorgesehenen Verarbeitungsverfahrens.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 kann die zuständige Stelle auf schriftlichen Antrag des Stärkeherstellers zulassen, daß die Aufgaben des Kontrolleurs von anderen Personen wahrgenommen werden, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie von dem Ergebnis der Feststellungen nicht betroffen sind. Die erforderliche Sachkunde

liegt insbesondere vor, wenn die zu bestellende Person auf Grund ihrer Berufserfahrung in der Lage ist, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen; als von den Feststellungen nicht betroffen gelten auch Arbeiter und Angestellte des Stärkeherstellers, die keine leitende Stellung im Betrieb des Stärkeherstellers innehaben. In dem Antrag nach Satz 1 sind die zu bestellenden Personen namentlich und mit ihrer Stellung innerhalb des Betriebes des Stärkeherstellers anzugeben. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Auflagen versehen werden. Wird bei Überprüfung durch die zuständige Stelle festgestellt, daß die vorgeschriebenen Gewichts- und Qualitätsfeststellungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden oder eine bestellte Person nicht die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, ist die Zulassung zu widerrufen. Zulassungen, die nach bisherigem Recht erteilt worden sind, gelten vorbehaltlich des Satzes 5 weiter.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Stärkehersteller nur auf schriftlichen Antrag gewährt; dem Antrag sind die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen über den Nachweis der Zahlung des Mindestpreises an die Erzeuger der Kartoffeln beizufügen.

(2) Die Prämie wird durch Bescheid festgesetzt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „sieben“ durch die Worte „bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung der Prämie folgt,“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Produktions-erstattung oder“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 8 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Die Verordnung über die Gewährung einer Produktions-erstattung im Getreide- und Reissektor vom 20. Dezember 1974 (BAnz. Nr. 241 vom 31. Dezember 1974), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird aufgehoben; die Vorschriften der genannten Verordnung sind jedoch für die Gewährung

der dort vorgesehenen Produktionserstattung bis einschließlich des Getreidewirtschaftsjahres 1988/89 weiter anzuwenden.

**Artikel 3**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kartoffelstärkeprämienverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen; er kann dabei die Paragraphen und Absätze neu durchnummerieren.

**Artikel 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juli 1990

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

### Dritte Verordnung zur Änderung der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung

Vom 18. Juli 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

#### Artikel 1

In § 2 Abs. 2 der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1990 (BGBl. I S. 198) wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. nach § 1 Nr. 2 als kleine Milcherzeuger nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 (ABl. EG Nr. L 140 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1187/90 des Rates vom 7. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 119

S. 34), in der Zeit vom 1. bis zum 30. September 1990 und“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung gilt vom 28. Januar 1991 an wieder in ihrer am 27. Juli 1990 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 18. Juli 1990

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle